

§§ 17, 47 a, 49f, 62 AktG: Reduktion der Satzungsstrenge bei nicht-börsennotierten Aktiengesell- schaften

1. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Satzungsbestimmungen ist zwischen börsennotierten und nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften zu unterscheiden.
2. Der nicht-börsennotierten Aktiengesellschaft kommt eine größere Satzungsautonomie zu.
3. Nicht in jedem Fall ist eine Satzungsbestimmung nur dann zulässig, wenn das Aktiengesetz dies ausdrücklich so vorsieht oder die Zulässigkeit abweichender Regelungen ausdrücklich anerkennt.
4. Die Aufnahme von Bestimmungen ist nicht zulässig, wenn sie mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar sind, dem Gläubigerschutz oder dem öffentlichen Interesse widersprechen, sittenwidrig sind oder den Aktionärsschutz betreffen.
5. Die Normierung eines Vorkaufsrechts in der Satzung ist zulässig.

OGH 08.05.2013, 6 Ob 28/13f, ecolex 2013/290 (Edelmann) = GesRZ 2013, 212 (Schopper) = NZ 2013/98.